

Geplanter Verschleiß – Rechtslage und Optionen des Gesetzgebers

Lena Rudkowski*

A. Einleitung	278
B. Geplanter Verschleiß de lege lata	279
I. Geplanter Verschleiß als Mangel	
i.S.d. § 434 Abs. 1 BGB.....	280
1. Verringerte Lebenserwartung als Mangel.....	280
2. Konstruktions- oder fabrikationsbedingte Schwachstelle als Mangel.....	281
a) Mängelhaftigkeit gem. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB.....	281
b) „Übliche Beschaffenheit“ der Kaufsache	282
c) Widerspruch zur Käufererwartung	282
aa) Eigenständigkeit des Merkmals „Käufererwartung“ ...	282
bb) Bestimmung der Käufererwartung anhand des „Stands der Technik“	283
cc) Weitere Grundsätze zur Ermittlung der Käufererwartung	284
dd) Zwischenergebnis	285
II. Weitere Ansätze	285
1. Sittenwidrigkeit des geplanten Verschleißes	285
2. Geplanter Verschleiß als Gegenstand vorvertraglicher Informationspflichten (§ 312a Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB)	287
3. Aufklärungspflicht und Anfechtung gem. § 123 Abs. 1 Fall 1 BGB.....	288
4. Geplanter Verschleiß und Anfechtung gem. § 119 Abs. 2 BGB	289
5. Geplanter Verschleiß im Deliktsrecht	290
6. Geplanter Verschleiß im ProdHaftG	291
III. Bewertung	292
C. Geplanter Verschleiß de lege ferenda	294
I. Bürgerlich-rechtliche Lösung....	294
1. Verlängerung der Vermutung gem. § 476 BGB.....	294
2. Verlängerung der Verjährungsfrist gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB	295
3. Schaffung eines Verbotsgesetzes	296
4. Einführung von Informati- onspflichten	297
II. Zivilprozessrechtliche Lösung...	297
III. Öffentlich-rechtliche Kennzeich- nungspflichten	299
D. Fazit	300

Verschiedene Initiativen gegen geplante Verschleiß haben zuletzt größere öffentliche Aufmerksamkeit erfahren und ließen den Eindruck entstehen, das bürgerliche Recht in seiner gegenwärtigen Form könne das Problem „geplanter Verschleiß“ nicht angemessen bewältigen. Die Rechtslage de lege lata und Optionen des Gesetzgebers zur Regelung des geplanten Verschleißes untersucht der folgende Beitrag.

A. Einleitung

Versieht ein Hersteller im Konstruktions- oder Fabrikationsprozess ein Produkt bewusst mit Schwachstellen, um dessen eigentlich technisch mögliche Lebensdauer zu

* Prof. Dr. Lena Rudkowski ist Juniorprofessorin für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Versicherungsrecht an der Freien Universität Berlin.

verkürzen¹ und so den Absatz von Folgeprodukten zu steigern,² etwa durch Verwendung von Plastikteilen statt stärkerer Metallteile an belasteten Stellen, bezeichnet man dies als „geplanten Verschleiß“ (synonym: geplante Obsoleszenz).³ Anders als eine Sollbruchstelle, eine bewusst eingebaute Schwachstelle, die im Falle eines Defekts der Sache kontrolliert nachgibt und so zum Schutz des Nutzers die eintretenden Schäden begrenzt,⁴ führt geplanter Verschleiß zu einer Enttäuschung der Kundenerwartung. Das Produkt hält nicht so lange, wie der Kunde es sich versprochen hatte. Verbraucherschützer sind dementsprechend in jüngerer Zeit auf den geplanten Verschleiß aufmerksam geworden, und auch das Umweltbundesamt will Strategien entwickeln, ihn mithilfe von rechtlicher Steuerung einzudämmen.⁵ Inwieweit das bürgerliche Recht bereits jetzt vor geplantem Verschleiß schützt, und welche Optionen der Gesetzgeber hätte, den Schutz zu erweitern, untersucht der folgende Beitrag.

B. Geplanter Verschleiß de lege lata

Das Phänomen „geplanter Verschleiß“ lässt sich aus der Perspektive verschiedener Rechtsgebiete betrachten. Das öffentliche Recht erfasst geplanten Verschleiß etwa, soweit das Produkt durch den Einbau der Schwachstelle gegen Vorgaben des Abfall-⁶ oder des Produktsicherheitsrechts⁷ verstößt. Das Kartellrecht, wo das Problem des geplanten Verschleißes teilweise bereits in der Literatur erörtert wurde,⁸ greift, wenn mit dem geplanten Verschleiß zugleich ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten eines oder mehrerer Hersteller einhergeht. Zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen von Käufer und Verkäufer und zum Schutz des Käufers vor enttäuschter Erwartung an die Kaufsache ist indes das bürgerliche Recht, und hier vor allem das Mängelgewährleistungsrecht, berufen.

1 Bleibt das Produkt selbst funktionsfähig, benötigt aber zur bestimmungsgemäßen Nutzung ergänzende, schnell verschleißende Komponenten (Kaffeekapseln bei Kaffeeautomaten, Bürstenköpfe bei elektrischen Zahnbürsten), liegt folglich kein geplanter Verschleiß vor. A. A. St. Schridde/Chr. Kreiß/J. Wenzel, *Geplante Obsoleszenz*, 2013, Gutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, abrufbar unter https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/umwelt/PDF/Studie-Obsoleszenz-aktuell.pdf, S. 59 f. (zuletzt abgerufen am 18. August 2015).

2 Definition frei nach I. Schmidt, Obsoleszenz als Mißbrauch wirtschaftlicher Macht, *WuW* 1971, S. 868 (869).

3 Von lat. *obsolescere*, sich abnutzen, an Wert verlieren.

4 Keine Unterscheidung zwischen Obsoleszenz und Sollbruchstelle bei G. Wortmann/P. Schimikowski, *Geplanter Produktverschleiß und bürgerliches Recht*, ZIP 1985, S. 978 (982).

5 Überblick über die Initiative des Umweltbundesamts auf <http://www.umweltbundesamt.de/themen/elektro-elektronikgeräte-kürzer-im-gebrauch-als> (zuletzt abgerufen am 18. August 2015).

6 Z.B. sind Elektro- und Elektronikgeräte (i.S.d. § 3 Abs. 1 ElektroG) gem. § 4 S. 1 ElektroG so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung berücksichtigt und erleichtert wird, mit dem Ziel der Abfallvermeidung (s. § 1 Abs. 1 ElektroG).

7 S. z.B. die Anforderungen nach § 3 ProdSG.

8 Etwa von I. Schmidt, Obsoleszenz (Fn. 2), *WuW* 1971, S. 868 ff.; G. Wortmann, *Geplanter Produkt-Verschleiß als Rechtsproblem*, Frankfurt 1983, S. 75 ff.

I. Geplanter Verschleiß als Mangel i.S.d. § 434 Abs. 1 BGB

Der „geplante Verschleiß“ soll das Mängelgewährleistungsrecht jedoch gerade umgehen. Die Schwachstelle der Kaufsache wird vom Hersteller typischerweise so angelegt, dass erstens das Produkt einschlägigen Standards der Produktsicherheit noch entspricht (anderenfalls läge bereits im Unterschreiten dieser Standards ein Mangel),⁹ und dass zweitens die Schwachstelle sich erst als Defekt oder Funktionseinbuße zeigt, wenn die Gewährleistungfrist des § 438 BGB (meist § 438 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB, zwei Jahre ab Ablieferung) abgelaufen ist und damit die Gewährleistungsrechte des Käufers verjährt sind.¹⁰

Folglich wird der Käufer nur dann vor geplantem Verschleiß geschützt, wenn seine Gewährleistungsrechte statt an das Offenbarwerden der Schwachstelle entweder an das Vorliegen der Schwachstelle selbst oder an die durch die geplante Schwachstelle verringerte Lebenserwartung des Produkts anknüpfen.

1. Verringerte Lebenserwartung als Mangel

Schon die Wendung „verringerte Lebenserwartung“ weist indes auf ein erstes Hindernis hin, denn sie setzt einen Bezugspunkt voraus, eine „Standard-“ oder „Mindestlebenserwartung“, von der „nach unten“ abgewichen wird. Gesetzlich festgelegt sind solche Lebenserwartungen aber nur für ausgewählte Produkte, meist Bestandteile von Haushaltsgeräten.¹¹ Um sie auch im Übrigen zu bestimmen, müsste im Einzelfall erst empirisch eine „Standardlebenserwartung“ für das jeweils streitbefangene Produkt bestimmt werden, etwa durch Produktvergleiche oder Umfragen zur Ermittlung der Konsumentenerwartung.¹²

Diese Hürde mag noch überwindbar sein – schließlich müssen sich z.B. Hersteller von Verbraucherprodukten über die zu erwartende Lebensdauer ihres Produkts klar werden, um die ihnen von § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ProdSG auferlegten Informationspflichten zu erfüllen. Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ProdSG hat der Hersteller sicherzustellen, dass der Verwender die Informationen erhält, die er benötigt, um die Risiken, die mit dem Verbraucherprodukt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsduer verbunden sind, beurteilen zu können.

Jedoch schließen es Grundprinzipien des Mängelgewährleistungsrechts aus, eine „verringerte Lebenserwartung“ des Produkts als Mangel einzurordnen: Gem. § 434

9 BGH NJW 1985, S. 1769 (1770); N. Kollmer, Zivilrechtliche und arbeitsrechtliche Wirkungen des Gerätesicherheitsgesetzes, NJW 1997, S. 2015 (2016) (jew. noch zum GSG und zu § 459 BGB a.F.).

10 Da der Verkäufer vom geplanten Verschleiß üblicherweise nichts weiß, verlängert sich die Verjährungsfrist nicht gem. § 438 Abs. 3 BGB.

11 S. z. B. die Anforderungen an die Lebensdauer von Staubsaugermotoren in Anh. I der Verordnung (EU) Nr. 666/2013 der Kommission vom 8. Juli 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern, ABl. EU Nr. L 192, S. 24 ff.

12 Zu Schwierigkeiten dabei T. Brömeke, Obsoleszenz – Zwischenfazit und Ausblick, in: T. Brömeke/A. Wechsler (Hrsg.), Obsoleszenz interdisziplinär, Baden-Baden 2015, S. 337.

Abs. 1 S. 1 BGB muss die Kaufsache *bei Gefahrübergang* mangelfrei sein. Ihre Beschaffenheit ist mithin nur in diesem einen Zeitpunkt von Bedeutung. Zwar beträgt gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Sache. Daraus folgt aber nicht, dass der Verkäufer Verantwortung für die Kaufsache über volle zwei Jahre trägt.¹³ Vielmehr gibt die Regelung dem Käufer zwei Jahre Zeit, seine Gewährleistungsrechte für einen Mangel, der bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hat, geltend zu machen. Dass nach Gefahrübergang dem Verkäufer das Schicksal der Sache grundsätzlich gleichgültig sein darf, zeigt überdies § 443 Abs. 2 BGB. Er trifft eine gesonderte Regelung zur Haltbarkeitsgarantie und macht damit deutlich, dass die Erwartung des Käufers an eine bestimmte Haltbarkeit des Produkts nur bei Vorliegen einer besonderen Vereinbarung geschützt wird.

2. Konstruktions- oder fabrikationsbedingte Schwachstelle als Mangel

Als Mangel der Kaufsache i.S.d. § 434 Abs. 1 BGB kann daher allenfalls die konstruktions- oder fabrikationsbedingte Schwachstelle eingeordnet werden, die sich nach Ablauf der Gewährleistungsfrist als Defekt an der Sache verwirklichen wird. Ob sie wirklich auf Planung durch den Hersteller beruht, ist dabei für das Gewährleistungsrecht ohne Belang. Angeknüpft wird an die Beschaffenheit der Sache, nicht an subjektive Voraussetzungen auf Seiten des Herstellers.

a) Mangelhaftigkeit gem. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB

Eine Mangelhaftigkeit der Sache wegen Abweichung von einer Beschaffenheitsvereinbarung muss indes üblicherweise ausscheiden. Regelmäßig fehlt es zumindest beim Verbrauchsgüterkauf, wo besonders häufiges Auftreten von geplantem Verschleiß zu vermuten ist,¹⁴ an einer hinreichend detaillierten Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB.¹⁵

Eine geplante Verschleiß unterliegende Sache eignet sich im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auch typischerweise sowohl zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB als auch zur gewöhnlichen Verwendung i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB. Es liegt im Wesen des geplanten Verschleißes, dass er sich erst längere Zeit nach Gefahrübergang verwirklicht. Die Sache entspricht bis dahin allen etwaig einschlägigen Standards der Produktsicherheit und ist auch sonst voll einsatzfähig.

Die mit geplanter Verschleiß behaftete Kaufsache kann folglich nur gem. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB mangelhaft sein, wenn sie nicht die Beschaffenheit aufweist,

13 H.-W. Eckert/J. Maifeld/M. Matthiessen, Handbuch des Kaufrechts, 2. Aufl., München 2014, Rn. 841; Abgrenzung Haltbarkeitsgarantie/ § 476 BGB/ § 438 BGB bei F. Faust, in: Bamberger/Roth (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar BGB, 34. Edition, München 1.8.2014, § 443 Rn. 15.

14 St. Schridde/Chr. Kreiß/J. Winzer, Obsoleszenz (Fn. 1), S. 16.

15 Vom Fehlen von Beschaffenheitsvereinbarungen insbesondere bei alltäglichen Geschäften geht auch der Gesetzgeber aus, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Drs. 14/6040, S. 213.

die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann.

b) „Übliche Beschaffenheit“ der Kaufsache

Oft entspricht jedoch eine Sache, die geplantem Verschleiß unterliegt, der anhand der Verkehrsauffassung zu bestimmenden¹⁶ üblichen Beschaffenheit. Zu deren Ermittlung sind nicht nur Produkte des Herstellers des zu prüfenden Produkts, sondern alle Produkte derselben Art am Markt heranzuziehen.¹⁷ Setzt nur ein Hersteller von vielen auf eine bestimmte Schwachstelle, kann es der entsprechenden Kaufsache also an der „üblichen“ Beschaffenheit fehlen. Sie ist dann mangelhaft. Setzt aber die Mehrheit der Hersteller auf die gleiche Konstruktions- oder Fabrikationsweise und folglich auf die gleiche Schwachstelle, verfügt das betroffene Produkt, obwohl es eine Schwachstelle aufweist, über die „übliche“ Beschaffenheit. Dies ist, da sich der Einsatz von bestimmten Schwachstellen an immer dergleichen Stelle anbietet, der Regelfall bei geplantem Verschleiß.

c) Widerspruch zur Käufererwartung

Soweit die Kaufsache trotz der geplanten Schwachstelle der üblichen Beschaffenheit entspricht, kommt es darauf an, ob sie diejenige Beschaffenheit aufweist, die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann. Maßgeblich ist die berechtigte Käufererwartung.¹⁸

aa) Eigenständigkeit des Merkmals „Käufererwartung“

In der Literatur wird mitunter die Auffassung vertreten, die zu erwartende Beschaffenheit sei stets deckungsgleich mit der üblichen.¹⁹ Der Käufer könne berechtigterweise nur die Beschaffenheit erwarten, die am Markt üblich ist. Jedenfalls aber genüge es, sollte ausnahmsweise die zu erwartende nicht mit der üblichen Beschaffenheit übereinstimmen, wenn die Sache entweder die übliche oder die zu erwartende Beschaffenheit aufweist.²⁰

Dem ist zuzugeben, dass übliche Beschaffenheit und zu erwartende Beschaffenheit praktisch oft deckungsgleich sein werden.²¹ Die zu erwartende Beschaffenheit richtet sich nach dem „Erwartungshorizont eines Durchschnittskäufers“.²² Dieser orientiert

16 F. Faust, in: Bamberger/Roth (Fn. 13), § 434 Rn. 64.

17 OLG Düsseldorf NJW 2006, S. 2858 (2860); OLG Karlsruhe NJW-RR 2008, S. 137 (138).

18 BGHZ 181, 170 (176); NJW 2011, S. 2872 (2873).

19 A. Matusche-Beckmann, in: Staudinger, BGB, Bd. 2, Recht der Schuldverhältnisse, 15. Aufl., Berlin 2014, § 434 Rn. 93 f.

20 F. Faust, in: Bamberger/Roth (Fn. 13), § 434 Rn. 54; C. Höpfner, Anmerkung zur Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 04.03.2009, VIII ZR 160/08, NJW 2009, 2056-2057, NJW 2009, S. 2057 (2058).

21 BGH NJW 2007, S. 1351 (1353); NJW 2011, S. 2872 (2873).

22 Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Drs. 14/6040, S. 214.

sich „im Regelfall“²³ an der üblichen Beschaffenheit gleichartiger Sachen. Dies leuchtet auch ein, der Käufer darf grundsätzlich erwarten, was üblich ist. Der „geplante Verschleiß“ erführe jedoch kaum die öffentliche Aufmerksamkeit, die er derzeit erhält, wenn es nicht Situationen gäbe, in denen die übliche Beschaffenheit und die Beschaffenheit, die die Kunden erwarten und möglicherweise auch berechtigterweise erwarten, inkongruent sind.

Zudem hat der Gesetzgeber die übliche und die zu erwartende Beschaffenheit schon dem Wortlaut des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB nach als zwei eigenständige Merkmale ausgestaltet, die gleichrangig nebeneinander stehen, verbunden durch das Wort „und“ als nebenordnende Konjunktion: Die Sache muss der üblichen Beschaffenheit entsprechen und darüber hinaus der Beschaffenheit, die der Kunde nach Art der Sache erwarten kann. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB setzt damit die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie um.²⁴ Diese formuliert zwar in ihrer französischen Fassung – ohne nebenordnende Konjunktion –, dass „die Kaufsache die für Sachen dieser Art übliche Beschaffenheit, die der Kunde erwarten kann,“ aufweisen muss.²⁵ Ihre nicht minder maßgebliche deutsche und englische Fassung behandeln aber, nicht anders als § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB, übliche und zu erwartende Beschaffenheit sprachlich als zwei eigenständige Voraussetzungen der Mangelfreiheit.²⁶ Warum hierbei nur eine sprachliche, nicht auch eine inhaltliche Trennung der beiden Merkmale gewollt sein sollte, ist nicht ersichtlich.

Liegt ein Fall vor, in dem Üblichkeit und berechtigte Käufererwartung inkongruent sind, weist die Sache also nur die Beschaffenheit auf, die entweder üblich oder zu erwarten ist, muss dies zu ihrer Mängelhaftigkeit führen.

bb) Bestimmung der Käufererwartung anhand des „Stands der Technik“

Ob eine geplante Schwachstelle der berechtigten Erwartung des Käufers widerspricht, bestimmt sich anhand der Erwartungen eines Durchschnittskäufers.²⁷ Für

23 BGH NJW 2007, S. 1351 (1353).

24 Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Drs. 14/6040, S. 213.

25 Art. 2 (2) der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. Nr. L 171, S. 12 ff., frz. Fassung: „Le bien de consommation est présumé conforme au contrat... d) s'il présente la qualité et les prestations habituelles d'un bien de même type auxquelles le consommateur peut raisonnablement s'attendre...“.

26 Art. 2 (2) der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Fn. 25), engl. Fassung: „Consumer goods are presumed to be in conformity with the contract if they.... (d) show the quality and performance which are normal in goods of the same type and which the consumer can reasonably expect.“ Art. 2 (2) der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Fn. 25), dt. Fassung: „Es wird vermutet, daß Verbrauchsgüter vertragsgemäß sind, wenn sie... d) eine Qualität und Leistungen aufweisen, die bei Gütern der gleichen Art üblich sind und die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann...“.

27 Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Drs. 14/6040, S. 214.

diese sind insbesondere die Art des Produkts, seine Präsentation (als Marken- oder sog. „No name“-Produkt) und schließlich sein Preis bedeutsam.²⁸

Unabhängig davon kann der Käufer außerdem grundsätzlich erwarten, dass die Kaufsache dem Stand der Technik entspricht.²⁹ Der „Stand der Technik“ meint „die Front der technischen Entwicklung“,³⁰ die sich am gesicherten Fachwissen der einschlägigen Fachkreise bestimmt³¹ und hinter der die branchen- oder verkehrsübliche Beschaffenheit der Sache zurückbleiben kann.³² Ist bei einer bestimmten Produktart also eine bestimmte Schwachstelle üblich, kann dennoch Mängelhaftigkeit der Sache gegeben sein, wenn sie durch die Schwachstelle nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Allerdings führt eine geplante Schwachstelle nicht stets dazu, dass die Sache nicht dem Stand der Technik entspricht. Denn im Produkthaftungsrecht ist anerkannt, dass der Hersteller unzumutbare Sicherungsmaßnahmen auch dann nicht ergreifen muss, wenn sie technisch möglich wären.³³ Für das Mängelgewährleistungsrecht kann da nichts anderes gelten. Denn wenn selbst ein Rechtsgebiet, das dem Schutz von Integritätsinteressen des Produktverwenders dient, wie das Produkthaftungsrecht, bei Ausfüllung des Begriffs „Stand der Technik“ Zumutbarkeitserwägungen zugunsten des Herstellers berücksichtigt, muss dies erst recht das Mängelgewährleistungsrecht tun, als ein Rechtsgebiet, das vorrangig nur Äquivalenzinteressen schützen soll. Ist aber der „Stand der Technik“ demnach nicht als das absolut technisch Mögliche zu verstehen, sondern offen für Wertungen, etwa für die Erwägung, dass bei einem besonders preisgünstigen Produkt dem Hersteller die Einhaltung der aktuellsten technischen Standards nicht abverlangt werden kann, kann nur im Einzelfall geprüft werden, ob eine Kaufsache trotz geplanter Schwachstelle noch dem Stand der Technik entspricht.

cc) Weitere Grundsätze zur Ermittlung der Käufererwartung

Dass die Sache dem Stand der Technik entsprechen muss, ist einer der Grundsätze, anhand derer das Erwartenkönnen gem. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB konkretisiert wird. Hinzu kommt etwa die für geplanten Verschleiß besonders bedeutsame Maßgabe, dass § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB weder dazu dient, Höchststandards oder

28 Zu weiteren Kriterien s. z.B. OLG Düsseldorf NJW 2006, S. 2858 (2860) (am Bsp. des Gebrauchtwagens); H. P. Westermann, in: Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 3, 3. Aufl., München 2012, § 434 Rn. 25.

29 BGH NJW 2009, S. 2056, H. P. Westermann, in: Münchener Kommentar zum BGB (Fn. 28), § 434 Rn. 24.

30 BVerfG NJW 1979, S. 359 (362).

31 BGH NJW 2009, S. 2952 (2953).

32 BGH NJW 2009, S. 2952 (2953).

33 BGH NJW 2009, S. 2952 (2953).

die beste am Markt verfügbare Beschaffenheit als Anforderung zu verallgemeinern,³⁴ noch dazu, die Erwartung an eine optimale Konstruktion zu schützen – nicht einmal im obersten Preissegment.³⁵ Ferner kommt eine Mangelhaftigkeit wegen Nichterfüllung von Kundenerwartungen vor allem bei hochpreisigen Sachen oder Markenprodukten in Betracht, weil hier der Kunde besseres Material und eine bessere Konstruktion erwarten darf als bei einem „No name“- oder „Billig-Produkt“.

dd) Zwischenergebnis

Eine klare Einordnung, unter welchen Voraussetzungen geplanter Verschleiß einen Verstoß gegen die Kundenerwartung und damit einen Sachmangel begründet, gelingt mithin nicht. Zu treffen ist eine Entscheidung im Einzelfall.³⁶ Dies schränkt den Schutz des Kunden vor geplantem Verschleiß deutlich ein. Verschärft wird diese Einschränkung in der Praxis noch dadurch, dass die Schwachstelle, die anhand des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB bewertet werden soll, erst einmal vom Käufer aufgefunden und nachgewiesen werden muss,³⁷ und dies, bevor sie sich zeigt. Üblicherweise sucht der Käufer bei einem funktionierenden Produkt aber Schwachstellen nicht, und funktioniert erst das Produkt nicht mehr, sind die Gewährleistungsrechte nach dem Konzept des „geplanten Verschleißes“ bereits verjährt. Regelmäßig wird der Käufer, trotz § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB, bei geplantem Verschleiß vom Kaufrecht mithin schutzlos gestellt.³⁸

II. Weitere Ansätze

Auch im Übrigen vermag das geltende bürgerliche Recht effektiven Schutz bei geplantem Verschleiß nicht zu bieten.

1. Sittenwidrigkeit des geplanten Verschleißes

Mithilfe des § 138 Abs. 1 BGB lässt sich das Problem „geplanter Verschleiß“ nicht bewältigen.

Eine durch ihn hervorgerufene Äquivalenzstörung – das Produkt ist weniger wert, weil es mit einer Schwachstelle behaftet ist – scheidet als Anknüpfungspunkt für die Sittenwidrigkeit des Kaufvertrags grundsätzlich aus. § 138 Abs. 1 BGB dient lediglich der Abwehr von besonders schweren Äquivalenzstörungen.³⁹ Liegt ein solcher Aus-

34 F. Faust, in: Bamberger/Roth (Fn. 13), § 434 Rn. 59.

35 BGH NJW 2011, S. 2872 (2873).

36 BGH NJW 2007, S. 1351 (1353).

37 Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels trifft den Käufer, arg. e § 363 BGB; s. auch BGH NJW 2004, S. 2299; NJW 2006, S. 434 (435).

38 So schon das Ergebnis zur Rechtslage im Kaufrecht vor der Schuldrechtsreform, G. Wortmann/P. Schimikowski, Produktverschleiß (Fn. 4), ZIP 1985, S. 978, 983.

39 Chr. Armbrüster, in: Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 1, 6. Aufl., München 2012, § 138 Rn. 37.

nahmefall nicht vor, ist das Problem eines beschaffenheitsbedingten Minderwerts über das Mängelgewährleistungsrecht zu lösen.⁴⁰

Und auch der bloße Umstand, dass eine Kaufsache eine Schwachstelle aufweist, die zu ihrem Ausfall und zu einer Enttäuschung des Käufers führt, bewirkt nicht die Sittenwidrigkeit des Kaufvertrags, selbst dann nicht, wenn der Hersteller die Schwachstelle bewusst eingebaut hat.

Mit dem Unwerturteil der Sittenwidrigkeit, einem „Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“,⁴¹ soll der Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer belegt werden. Der Verkäufer ist aber mit dem Hersteller, zumindest im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs, üblicherweise nicht identisch, der Hersteller am Verkauf des Produkts an den Endkunden nicht beteiligt. Da leuchtet nicht ein, warum ein anstößiges Verhalten des Herstellers die Wirksamkeit des Vertrags zwischen Käufer und Verkäufer beeinflussen können sollte. Der Verkäufer indes weiß vom geplanten Verschleiß meist nichts,⁴² sodass ihm schon aus diesem Grund kein anstößiges Verhalten vorgeworfen werden kann.

Selbst der Hersteller aber verhält sich nicht anstößig, wenn er bei Konstruktion oder Produktion einer Sache hinter seinen Möglichkeiten zurückbleibt. Zwar mag es öffentlichen Interessen z.B. am Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) widersprechen, wenn durch geplante Verschleiß unnötig früh eine Sache unbrauchbar wird und entsorgt werden muss. Nicht jeder Widerspruch zu Wertungen des öffentlichen Rechts zieht aber bürgerlich-rechtliche Sittenwidrigkeit nach sich.⁴³ § 138 Abs. 1 BGB soll schließlich nur die Einhaltung ethischer Mindeststandards sichern.⁴⁴ Diese sind bei geplantem Verschleiß aber nicht berührt.

Das bürgerliche Recht verlangt außerdem nicht vom Schuldner bestmögliche Leistung. Deutlich wird dies an § 243 Abs. 1 BGB: Lässt die Beschreibung der geschuldeten Leistung Raum für eine Auswahlentscheidung, sind nicht etwa Waren erster Güte geschuldet, sondern (nur) Waren mittlerer Art und Güte. Die Pflicht zur Leistung besserer Ware müsste eigens vereinbart werden.⁴⁵ Auf subjektive Voraussetzungen bei Verkäufer oder Hersteller kommt es dabei nicht an. Zudem wiegt der Vorwurf, dass er bewusst, zur Förderung seiner eigenen wirtschaftlichen Interessen

40 Ebenso G. Wortmann/P. Schimikowski, Produktverschleiß (Fn. 4), ZIP 1985, S. 978.

41 RGZ 48, 114 (124); BGH NJW 1953, S. 1665.

42 Sodass auch eine Anfechtung des Kaufvertrags durch den Käufer wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 Abs. 1 BGB ausgeschlossen ist. Zu weiteren Problemen der Anfechtung gem. § 123 BGB bei geplantem Verschleiß G. Wortmann/P. Schimikowski, Produktverschleiß (Fn. 4), ZIP 1985, S. 978 (1981).

43 A.A. E. Albrecht, in: Umweltbundesamt (Hrsg.), Umweltverträglicher Konsum durch rechtliche Steuerung, 2013, S. 63 (67).

44 H. Wendtland, in: Bamberger/Roth (Fn. 13), § 138 Rn. 2.

45 S. RGZ 69, 407 (409).

hinter seiner Leistungsfähigkeit zurückbleibt, auch deshalb nicht besonders schwer, weil der Hersteller nicht sicher sein kann, aus seinem Verhalten überhaupt einen Vorteil zu ziehen. Geplanter Verschleiß fördert nicht sicher den Absatz seiner eigenen Produkte. Der enttäuschte Kunde kann sich ebenso gut einem anderen Hersteller zuwenden.

2. Geplanter Verschleiß als Gegenstand vorvertraglicher Informationspflichten (§ 312a Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB)

Weder die Lebensdauer des Produkts noch das Vorliegen von geplantem Verschleiß sind Gegenstand der vorvertraglichen Informationspflichten bei Verbraucherverträgen gem. § 312a Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246 EGBGB, sodass Verbraucher nicht standardmäßig über sie unterrichtet werden müssen.

Für den praktisch häufigsten Fall, für Sachen, die in „Geschäften des täglichen Lebens“ gehandelt werden, ergibt sich dies bereits aus § 312a Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246 Abs. 2 EGBGB. Diese Vorschrift nimmt Verträge, die Geschäfte des täglichen Lebens zum Gegenstand haben und bei Vertragsschluss sofort erfüllt werden, von den vorvertraglichen Informationspflichten aus.

Bei allen anderen Sachen ist gem. § 312a Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB „in angemessenem Umfang“ über die „wesentlichen Eigenschaften“ der Sache zu informieren. Zu diesen zählen weder das Vorliegen von geplantem Verschleiß noch die voraussichtliche Lebensdauer,⁴⁶ denn der Gesetzgeber versteht unter „wesentlichen Eigenschaften“ die für die Vertragsentscheidung maßgeblichen Merkmale der Sache.⁴⁷ Maßgeblich für die Vertragsentscheidung sind aber regelmäßig nur Wert und Verwendbarkeit der Sache. Die Verwendbarkeit jener Sachen, die typischerweise geplantem Verschleiß unterliegen (z.B. Unterhaltungselektronik), wird von ihrer Lebensdauer jedoch nicht maßgeblich bestimmt. Für einen gewissen Zeitraum, mindestens innerhalb der Mängelgewährleistungsfrist, eignet sich das Produkt für seine bestimmungsgemäße Verwendung. Ausgetauscht wird es aber meist bereits vor dem Ende seiner Lebensdauer.⁴⁸ Für den Wert der Sache ist aber eine kaum über die Gewährleistungsfrist hinaus reichende Lebenserwartung ebenfalls ohne größere

46 Im Ergebnis ebenso *H. Strobl*, Neue Vorgaben im Kunst- und Kulturgüterhandel durch die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, NJW 2015, S. 721 (723); *K. Tonner/S. Schlacke/ M. Alt*, Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich der Produkt-Nutzung durch Zivil- und Öffentliches Recht, in: T. Brönnike/A. Wechsler (Hrsg.) (Fn. 12), S. 235 (242) zu den „wesentlichen Merkmalen“ i.S.d. § 5a Abs. 3 Nr. 1 UWG; a. A. T. Brönnike, Verkürzte Lebensdauer von Produkten aus Sicht der Rechtswissenschaften, in: T. Brönnike/A. Wechsler (Hrsg.) (Fn. 12), S. 185 (198 f.).

47 RegE, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, BT-Drs. 17/12637, S. 74.

48 Umweltbundesamt (Hrsg.), Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“, Zwischenbericht, 2015, S. 17 f., online abrufbar unter http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_10_2015_einfluss_der_nutzungsdauer_von_produkten_auf_ihre_umwelt_obsoleszenz.pdf (zuletzt abgerufen am 18. August 2015).

Bedeutung, denn es handelt sich bei der Lebenserwartung lediglich um eine Prognose. Der Wert bemisst sich im Wesentlichen nach objektiv nachweisbaren Merkmalen, die der Sache im Zeitpunkt des Vertragsschlusses anhaften, wie z.B. ihrer Verarbeitung.

3. Aufklärungspflicht und Anfechtung gem. § 123 Abs. 1 Fall 1 BGB

Eine Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung (§ 123 Abs. 1 Fall 1 BGB) kommt, da der Verkäufer sich üblicherweise zu geplantem Verschleiß überhaupt nicht äußern wird, nur in Betracht, wenn den Verkäufer die Pflicht trifft, den Käufer über das Vorliegen von geplantem Verschleiß oder wenigstens über die voraussichtliche Lebensdauer der Kaufsache aufzuklären.

Eine Aufklärungspflicht besteht hinsichtlich solcher wesentlicher Umstände, die den Vertragszweck (des Käufers) vereiteln oder erheblich gefährden können und daher für seinen Entschluss von entscheidender Bedeutung sind, sofern er die Mitteilung nach der Verkehrsauffassung erwarten darf.⁴⁹

Das von der Aufklärungspflicht vorausgesetzte Informationsgefälle zwischen Verkäufer und Käufer besteht aber typischerweise bei geplantem Verschleiß nicht. Der Hersteller wird Details zu Konstruktion und Fabrikation seines Produkts als Geschäftsgeheimnis behandeln, der Verkäufer folglich über die Lebenserwartung der Sache und über die Einzelheiten ihrer Konstruktion und Fabrikation in Unkenntnis sein. Die Rechtsordnung verlangt aber auch nicht, dass der Verkäufer über dieselbe Fachkenntnis verfügt wie der Hersteller.⁵⁰ Im arbeitsteiligen Wirtschaftsleben, wo Verkäufer regelmäßig keine Fachhändler sind oder am Ende einer längeren Lieferkette stehen, muss es sie überfordern, wenn sie mit den Einzelheiten der von ihnen vertriebenen Produkte vertraut sein sollen.

Außerdem setzt die Aufklärungspflicht ein Informationsinteresse des Käufers voraus. Der Verkäufer muss die wesentlichen Nachteile der Kaufsache offenbaren.⁵¹ Je wichtiger der fragliche Umstand für die Vertragsentscheidung, desto eher ist eine Aufklärungspflicht zu bejahen.⁵²

Bei der Lebensdauer eines Produkts, sei sie auch künstlich auf die Mängelgewährleistungsfrist verkürzt, handelt es sich grundsätzlich aber nur um ein – im Voraus ohnehin nicht sicher bestimmbarer – Merkmal unter vielen anderen, das für die Verwendbarkeit der Sache und damit für die Vertragsentscheidung zunächst ohne größere Bedeutung ist. Hinzu kommt, dass oft das Interesse des Käufers an der Kaufsache selbst eher gering ausgeprägt ist, weil geplanter Verschleiß vorrangig Produkte

49 RGZ 91, 80 (82); BGH NJW 1971, S. 1795 (1799); NJW 2010, S. 3362.

50 BGH NJW 2004, S. 2301.

51 S. z.B. BGH NJW 1990, S. 1661.

52 BGH NJW 1997, S. 3230 (3231); NJW 2010, S. 3362.

des täglichen Gebrauchs betrifft, bei denen der Käufer ohnehin von Verschleiß und der eines Tages eintretenden Notwendigkeit eines Austauschs ausgeht. Dem gegenüber steht der Kaufvertrag als Austauschvertrag, der sich in einem kurzen geschäftlichen Kontakt ohne besondere Vertrauensprägung erschöpft⁵³ und dem stets ein Interessenwiderstreit immanent ist:⁵⁴ Beide Seiten möchten ein „gutes Geschäft“ täglichen. Müsste aber der Verkäufer den Käufer darauf hinweisen, dass die Kaufsache mit einer Schwachstelle versehen ist, die die Haltbarkeit einschränkt, oder dass jedenfalls die Lebensdauer kaum über die Mängelgewährleistungsfrist hinaus reicht, hieße das nichts anderes, als dass er den Käufer darauf hinweisen würde, dass anderswo möglicherweise ein besserer Geschäftsabschluss möglich wäre. Anders als bei einer Kaufsache, die aufgrund einer Schwachstelle Rechte und Rechtsgüter des Käufers gefährden könnte, sodass die Annahme einer Aufklärungspflicht gerechtfertigt ist,⁵⁵ müsste hier der Verkäufer fremdnützig das Interesse des Käufers an einer geldwerten Gegenleistung wahren. Dies kann auf einem freien Markt nicht seine Aufgabe sein. Es ist davon auszugehen, dass sich die Vertragspartner grundsätzlich jeweils selbst über die Umstände, die für ihre Vertragsentscheidung maßgeblich sind, im eigenen Interesse Klarheit verschaffen.⁵⁶

4. Geplanter Verschleiß und Anfechtung gem. § 119 Abs. 2 BGB

Einer Anfechtung des Kaufvertrags wegen eines Eigenschaftsirrtums des Käufers i.S.d. § 119 Abs. 2 BGB steht oft bereits das Mängelgewährleistungsrecht entgegen. Irrt der Käufer über eine Eigenschaft der Kaufsache, die zugleich eine vertragswidrige Beschaffenheit begründet und damit Sachmangel ist, wird § 119 Abs. 2 BGB von den §§ 434 ff. BGB verdrängt.⁵⁷

In allen übrigen Fällen scheitert die Anfechtung daran, dass § 119 Abs. 2 BGB einen Eigenschaftsirrtum voraussetzt, mithin eine positive Fehlvorstellung über bestimmte Tatsachen, über auf der natürlichen Beschaffenheit der Sache beruhende Merkmale.⁵⁸ Erforderlich ist folglich eine konkrete Vorstellung des Käufers über die Lebenserwartung oder die Konstruktions- und Fabrikationsweise der Sache. Üblicherweise fehlt es an dieser,⁵⁹ weil der Käufer bei Abgabe seiner Vertragserklärung nicht konkret über geplante Verschleiß oder die Lebenserwartung nachdenkt. Gerade die für den Kauf von Gütern des täglichen Bedarfs typische Erwägung, die Sache sehe „haltbar“ oder „stabil“ aus, ist überdies ein Werturteil.

53 Zu verschiedenen Formen der Vertrauensprägung als Grund für Auskunftspflichten G. Bachmann/G. H. Roth, in: Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 2, 6. Aufl., München 2012, § 241 Rn. 150 ff.

54 BGH NJW 1970, S. 653 (655).

55 BGH NJW 1971, S. 1795; NJW 2009, S. 2120.

56 BGH NJW 1997, S. 3230 (3231); NJW 2010, S. 3362.

57 RGZ 61, 171 (175); BGHZ 34, 32 (34).

58 RGZ 64, 266 (269); BGHZ 34, 32 (41); Chr. Armbrüster, in: Münchener Kommentar zum BGB (Fn. 39), § 119 Rn. 50.

59 Ähnlich G. Wortmann/P. Schimikowski, Produktverschleiß (Fn. 4), ZIP 1985, S. 978, 981.

Soweit sich der Irrtum nicht auf das Vorliegen von geplantem Verschleiß, sondern auf die Lebenserwartung der Sache bezieht, geht es überdies um eine bloße Prognose für die weit nach Abgabe der Vertragserklärungen liegende Zukunft, nicht um eine im Zeitpunkt des Vertragsschlusses objektiv nachweisbare Tatsache. Eine Anfechtung wegen einer einseitigen falschen Erwartung aber kann die Rechtsordnung grundsätzlich nicht zulassen. Das Risiko, dass sich seine Erwartungen nicht erfüllen, muss derjenige tragen, der sie hegt und sie zur Grundlage seiner Vertragserklärung macht.⁶⁰ Dies gilt bei der Lebenserwartung einer Kaufsache umso mehr, als der Käufer durch seinen Umgang mit der Sache nach ihrer Übergabe ihre Lebensdauer beeinflussen kann, während dem Verkäufer jede Einflussnahme unmöglich ist. Eine Anfechtung kann daher nur in Betracht kommen wegen eines Irrtums über die Tat-sachengrundlage, auf der die Prognose über die Lebenserwartung im Zeitpunkt der Abgabe der Vertragserklärung gestützt wurde, z.B. über das Material, aus dem die Sache hergestellt wurde.

5. Geplanter Verschleiß im Deliktsrecht

Die §§ 823 ff. BGB scheinen zur Bewältigung des Problems „geplanter Verschleiß“ geeignet, weil die Ansprüche des Käufers nicht auf den Verkäufer als Anspruchsgegner beschränkt sind, sondern er als Geschädigter direkt gegen den Schädiger, den Hersteller der mit geplantem Verschleiß behafteten Sache, vorgehen kann.

Voraussetzung für einen Ersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB ist jedoch ein Schaden an den von der Vorschrift aufgezählten Rechtsgütern.

Da das Vermögen von § 823 Abs. 1 BGB nicht geschützt wird, insbesondere es kein „sonstiges Recht“ ist,⁶¹ müsste der geplante Verschleiß eine Eigentumsverletzung darstellen. Diese ist aber nur dann gegeben, wenn die Schwachstelle der Kaufsache auch zu einer Verletzung des Integritätsinteresses des Käufers führt. Eine Verletzung seines Äquivalenzinteresses genügt für die Anwendbarkeit des § 823 Abs. 1 BGB hingegen nicht.⁶² Zur Bewältigung von Äquivalenzstörungen dient das Vertragsrecht.⁶³

Dass die Sache in ihrer Lebensdauer hinter den Erwartungen des Käufers zurückbleibt, sei es auch aufgrund planvollen Vorgehens des Herstellers, ist aber keine Verletzung des Eigentums an dieser Sache, sondern ein Fall verletzten Äquivalenzinteresses. Der Käufer erwirbt kein so hochwertiges und langlebiges Eigentum, wie er sich erhofft hatte. Betroffen wäre das Integritätsinteresse des Käufers nur durch einen sog.

60 *Chr. Armbrüster*, in: Münchener Kommentar zum BGB (Fn. 39), § 119 Rn. 117; a.A. *M. Adams*, Irrtümer und Offenbarungspflichten im Vertragsrecht, AcP 186 (1986), S. 453 (479).

61 RGZ 51, 92 (93); BGH NJW 2001, S. 1346 (1347).

62 S. z.B. BGH NJW 1983, S. 810 (811) („Gaszug“); NJW 2009, S. 1080 (1081) („Pflegebetten“); näher *P. W. Tettlinger*, Wer frisst wen? Weiterfresser vs. Nacherfüllung, JZ 2006, S. 641 (650).

63 Für das Verhältnis von kaufrechtlicher Mängelgewährleistung und Deliktsrecht auf. *P. W. Tettlinger*, Weiterfresser (Fn. 62), JZ 2006, S. 641 ff.

Weiterfresserschaden.⁶⁴ Dafür müsste sich nicht nur die geplante Schwachstelle verwirklichen und damit die Sache in ihrer Verwendbarkeit beeinträchtigen, sondern es müsste darüber hinaus zum Schaden an Rechten und Rechtsgütern des Käufers/ Verwenders oder dritter Personen kommen. Charakteristisch für den geplanten Verschleiß ist dies jedoch nicht. Im Gegenteil hat der Hersteller, da er die Schwachstelle selbst konzipiert, nicht nur ein Interesse, sondern auch die Möglichkeit, sie so anzulegen, dass sie das Produkt ausfallen lässt, ohne andere Sachen oder gar Gesundheit und Leben von Menschen zu schädigen.

Eine Haftung des Herstellers gem. § 823 Abs. 2 BGB scheidet ebenfalls aus, da es bei geplantem Verschleiß regelmäßig an der Verletzung eines Schutzgesetzes fehlt. Zwar ist § 3 Abs. 1, 2 ProdSG ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB.⁶⁵ Geplanter Verschleiß zeichnet sich jedoch dadurch aus, dass das Produkt alle Anforderungen an die Produktsicherheit erfüllt. Es verfügt lediglich nicht über die Lebensdauer, die sein Verwender erwartet. Und auch § 826 BGB führt nicht zur Haftung des Herstellers, da der Begriff der Sittenwidrigkeit im Rahmen des § 826 BGB im Wesentlichen ebenso auszulegen ist wie bei § 138 Abs. 1 BGB;⁶⁶ geplanter Verschleiß aber widerspricht den guten Sitten nicht.⁶⁷

6. Geplanter Verschleiß im ProdHaftG

Ebenfalls keine Lösung bietet das Produkthaftungsgesetz, das zwar wie die §§ 823 ff. BGB die unmittelbare Inanspruchnahme des Herstellers durch den Käufer ermöglicht, und damit die unmittelbare Inanspruchnahme desjenigen, der die Ursache für das Problem setzt, durch den direkt vom Fehler Betroffenen (s. § 1 Abs. 1 ProdHaftG).

Das ProdHaftG greift jedoch nur, wenn der Fehler des Produkts wenigstens zur Beschädigung (auch) einer anderen Sache als des fehlerhaften Produkts führt (§ 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG). Es schützt mithin das Integritätsinteresse des Verwenders. Dieses wird aber von einer Sache, die geplantem Verschleiß unterliegt, die mithin ihre Verwendbarkeit einbüßt, ohne andere Rechte und Rechtsgüter zu beeinträchtigen, gerade nicht verletzt.⁶⁸

64 Instruktiv *P. W. Tettinger*, Weiterfresser (Fn. 62), JZ 2006, S. 641 ff. Überblick über die hist. Entwicklung und umfassende Aufarbeitung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur bei *B. Gsell*, Substanzverletzung und Herstellung, Tübingen 2003, S. 1 ff.

65 G. Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 5, 6. Aufl., München 2013, § 823 Rn. 696. Zu § 3 Abs. 1 MaschSchG / GSG, BGH NJW 1980, S. 1219 (1220); VersR 1984, S. 270.

66 BGH NJW 1970, S. 657 (658); NJW 1976, S. 1883 (1884).

67 A. A. E. Albrecht, Steuerung (Fn. 43), S. 63, 67.

68 S. soeben 5.

III. Bewertung

Dass der Käufer nur durch das Mängelgewährleistungsrecht gegen geplanten Verschleiß geschützt wird und dies auch nur eingeschränkt, wird in der öffentlichen Diskussion fast allgemein als unbefriedigend angesehen.⁶⁹ Betrachtet man das Phänomen „geplanter Verschleiß“ jedoch genauer, ist die gegenwärtige Rechtslage aus zivilrechtlicher Sicht interessengerecht.

Der „geplante Verschleiß“ als Schädigung des Kunden erfährt derzeit mehr Aufmerksamkeit, als durch seine praktische Bedeutung gerechtfertigt ist. So lassen sich zwar die Bedingungen beschreiben, welche die Hersteller zum Einbau geplanter Schwachstellen bewegen können.⁷⁰ Belastbare Daten, wie viele oder welche Produkte mit geplantem Verschleiß behaftet sind, gibt es aber nicht.⁷¹

Einer im Auftrag des Umweltbundesamts erstellten Studie gelang es lediglich, nachzuweisen, dass sich die durchschnittliche Lebensdauer verschiedener Haushaltsgroßgeräte im Zeitraum zwischen 2004 und 2012/13 verkürzt hat.⁷² Diese Verkürzung fiel jedoch minimal aus.⁷³

Zugleich kam die Studie zu dem Ergebnis, dass ca. dreißig Prozent der Haushaltsgroßgeräte ausgetauscht werden, obwohl sie noch funktionieren.⁷⁴ Dahinter steht die sog. „psychische Obsoleszenz“. Sie führt dazu, dass ein objektiv brauchbares Produkt seine subjektive Brauchbarkeit verliert, es „aus der Mode“ kommt.⁷⁵ Besonders augenfällig ist dies bei Kommunikations- und Unterhaltungselektronik wie z.B. Smartphones. Je stärker aber ein Produkt der psychischen Obsoleszenz unterliegt, desto geringer wird die Bedeutung seiner tatsächlichen Lebenserwartung. Sie

⁶⁹ S. z.B. C. Knop, Heute Traumprodukt, morgen Elektroschrott, FAZ vom 1. März 2014, online abrufbar unter http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eingebautes-verfallsdatum-heute-traumprodukt-morgen-elektroschrott-12736178-p2.html?printPagedArticle=true#pageIndex_3; S. Liebrick, Plötzlicher Tod der Glühbirne, Süddeutsche Zeitung vom 27. April 2013, online abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/geplanter-verschleiss-von-produkten-ploetzlicher-tod-der-gluehbirne-1.1660236>; s. auch die Initiative „Murks? Nein danke!“, <http://www.murks-nein-danke.de> (jeweils zuletzt abgerufen am 18. August 2015).

⁷⁰ So kann geplanter Verschleiß einer Erhöhung des Konsums dienen, die gesättigte Märkte oder Überkapazitäten ausgleicht, V. Packard, Die Große Verschwendung, Düsseldorf 1960, S. 38 ff. Begünstigt wird geplanter Verschleiß durch intransparente Märkte mit hoher Produktfülle, bei denen keine negativen Auswirkungen durch enttäuschte Kunden zu erwarten sind, I. Schmidt, Obsoleszenz (Fn. 2), WuW 1971, S. 868 (870); St. Schridde/Chr. Kreiß/J. Winzer, Obsoleszenz (Fn. 1), S. 8.

⁷¹ H. Primus, Qualität und Verschleiß aus der Sicht vergleichender Warentests, in: T. Brönneke/A. Wechsler (Hrsg.) (Fn. 12), S. 39 (40); J. Woidasky, Frühzeitiger Ausfall von Produkten – „Geplante Obsoleszenz“ zwischen Faktensuche und Medienspektakel, in: T. Brönneke/A. Wechsler (Hrsg.) (Fn. 12), S. 107 (117) spricht von „Faktenarmut“ der Diskussion; verschiedene Schätzungen zum Vorliegen von geplantem Verschleiß bei St. Schridde/Chr. Kreiß/J. Winzer, Obsoleszenz (Fn. 1), S. 64 f.

⁷² Umweltbundesamt (Hrsg.), Nutzungsdauer (Fn. 48), S. 17 f.

⁷³ Sie betrug in etwa ein Jahr, Umweltbundesamt (Hrsg.), Nutzungsdauer (Fn. 48), S. 17 f.

⁷⁴ Umweltbundesamt (Hrsg.), Nutzungsdauer (Fn. 48), S. 17.

⁷⁵ Ausf. I. Schmidt, Obsoleszenz (Fn. 2), WuW 1971, S. 868 (871 f.); G. Wortmann, Produkt-Verschleiß (Fn. 8), S. 6, 26 ff.

wird ohnehin von den Nutzern nicht ausgeschöpft, ist für die Käufer mithin von eher geringem Interesse.

Selbst wenn man die zumindest unklare praktische Bedeutung des geplanten Verschleißes ausklammert, hat der Käufer doch jedenfalls kein schutzwürdiges Interesse an einer bestimmten Haltbarkeit des Produkts. Die Haltbarkeit hängt von zahlreichen äußeren Faktoren ab, die mit der Beschaffenheit selbst gar nichts zu tun haben müssen, so etwa mit der Intensität oder Sachgemäßheit der Nutzung der Sache. Dem eher unbestimmten Begriff der Haltbarkeit stehen zudem zahlreiche Kriterien gegenüber, anhand derer sich die Qualität des Produkts sicher bestimmen lässt. Merkmale wie Material, Verarbeitung oder technische Leistungsfähigkeit bieten einen klaren Anknüpfungspunkt für das Mängelgewährleistungsrecht, aber auch für § 119 Abs. 2 BGB.

Wollte man den Schutz des Käufers vor geplantem Verschleiß erweitern, setzte man sich außerdem in Widerspruch zu Grundprinzipien des Mängelgewährleistungsrechts. Nicht nur, dass es, dem Charakter des Kaufvertrags als Austauschvertrag entsprechend, lediglich nach der Beschaffenheit der Sache im Zeitpunkt des Gefahrübergangs fragt.⁷⁶ Es will überdies keine Preiskontrolle vornehmen.⁷⁷ Zwar kann bei § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB der Preis als Kriterium zur Bewertung der Beschaffenheit herangezogen werden.⁷⁸ Vorrangig ist aber nach der Systematik des § 434 Abs. 1 BGB abzustellen auf die Verwendbarkeit der Sache. Auch § 441 Abs. 3 BGB macht deutlich, dass das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, das die Parteien des Kaufvertrags gefunden haben, vom bürgerlichen Recht nicht hinterfragt werden soll. Der geminderte Kaufpreis wird nicht etwa durch den objektiven Wert der Kaufsache im mangelhaften Zustand bestimmt, sondern anhand des vereinbarten Kaufpreises. Der von den Parteien gefundene Preis ist der „richtige“.⁷⁹ Damit entspricht das BGB auch marktwirtschaftlichen Grundsätzen.⁸⁰ Es ist Sache des Herstellers, für seine Produkte einen Preis zu kalkulieren und sich dabei bewusst mit preisgünstigen oder umgekehrt, als Qualitätsproduzent mit hochpreisigen Produkten am Markt zu platzieren. Auch die Kunden können an dieser Ausdifferenzierung ein Interesse haben.⁸¹ Müsste aber ein Gericht oder der Gesetzgeber eine „Mindestqualität“ für ein Produkt einer bestimmten Art und Preisklasse festlegen,⁸² oder umgekehrt, einen „Mindestpreis“ für eine bestimmte Qualität, käme dies einer Preiskontrolle gleich.

76 S. oben B. I. 1.

77 M. Stoffels, Schranken der Inhaltskontrolle, JZ 2001, S. 843 (844, 847f.); H.P. Westermann, in: Münchener Kommentar zum BGB (Fn. 28), Vorbemerkung zu § 433 Rn. 11.

78 S. oben B. I. 2. c).

79 H.-W. Eckert/J. Maifeld/M. Matthiessen, Kaufrecht (Fn. 13), Rn. 1227 ff.

80 Im Ergebnis ebenso G. Wortmann/P. Schimkowski, Produktverschleiß (Fn. 4), ZIP 1985, S. 978 (983).

81 J. H. v. Brunn, Zur Frage der sogenannten „geplanten Obsoleszenz“, WuW 1972, S. 615 (616).

82 Für eine solche Festlegung Antrag der Bundestagsfraktion „Die Linke“, BT-Drs. 17/13096, S. 2.

C. Geplanter Verschleiß de lege ferenda

Wollte der Gesetzgeber dennoch tätig werden, stehen ihm verschiedene zivilrechtliche Lösungswege offen. Vorzuziehen wäre jedoch eine öffentlich-rechtliche Lösung.

I. Bürgerlich-rechtliche Lösung

Die öffentliche Diskussion konzentriert sich vorrangig auf verschiedene bürgerlich-rechtliche Lösungen aus dem Bereich des Mängelgewährleistungsrechts.

1. Verlängerung der Vermutung gem. § 476 BGB

Plädiert wird u.a. für eine Ausdehnung des § 476 BGB in zeitlicher Hinsicht.⁸³ Gem. § 476 BGB wird bei Verbrauchsgüterkäufen (i.S.d. § 474 Abs. 1 BGB) vermutet, dass ein Mangel, der sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang zeigt, auch bereits bei Gefahrübergang vorhanden war. Nach verschiedenen Vorschlägen soll diese Frist verlängert werden, etwa nach französischem Vorbild⁸⁴ auf zwei Jahre.⁸⁵

Folgt man der bisherigen Rechtsprechung des BGH zu § 476 BGB, ginge eine solche Fristverlängerung bei geplantem Verschleiß jedoch am Problem vorbei. Zwar liegt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Mangels beim Käufer, sobald er die Sache als Erfüllung angenommen hat (arg. e § 363 BGB).⁸⁶ § 476 BGB erleichtert nach dem Verständnis des BGH dem Käufer diesen Nachweis aber nicht: Die Norm enthält, anders als ihre Überschrift nahelegt, keine Beweislastumkehr in Bezug auf das Vorliegen eines Mangels, sondern eine zeitliche Vermutung.⁸⁷ Gem. § 476 BGB wird vermutet, dass ein nachweislich gegebener Mangel der Kaufsache bereits bei Gefahrübergang vorhanden war. Nicht vermutet wird das Vorliegen eines Mangels selbst. Gerade im Nachweis des Mangels, der geplanten Schwachstelle, liegt jedoch die Herausforderung für den Käufer. Ist es ihm indes erst gelungen, eine konstruktions- oder fabrikationsbedingte Schwachstelle nachzuweisen, muss diese denknotwendig auch bereits bei Gefahrübergang gegeben gewesen sein. Eine Anwendung des § 476 BGB erübrigत sich dann.

Aber auch wenn man mit einer jüngeren Entscheidung des EuGH davon ausgeht, der Verbraucher müsse die Vertragswidrigkeit der Kaufsache, nicht aber die Ursache der Vertragswidrigkeit beweisen,⁸⁸ und daraus folgert, der Ausfall der Kaufsache innerhalb der gesetzlichen Frist, gleich aus welchem Grund, genüge für die Anwendung des § 476 BGB, ist eine zeitliche Ausdehnung der Norm nicht angebracht. Der Käufer

⁸³ Antrag der Bundestagsfraktion „Die Grünen“, BT-Drs. 17/13917, S. 3.

⁸⁴ Verlängerung der § 476 BGB entsprechenden Vermutung von sechs Monaten auf zwei Jahre bei Verbrauchern gem. L. 211-7 Code de la Consommation in seiner Fassung ab März 2016.

⁸⁵ Antrag der Bundestagsfraktion „Die Grünen“, BT-Drs. 17/13917, S. 3; für ein Jahr E. Albrecht, Steuerung (Fn. 43), S. 63 (64).

⁸⁶ BGH NJW 2004, S. 2299; NJW 2006, S. 434 (435).

⁸⁷ BGHZ 159, 215 (218); BGH NJW 2006, S. 2250 (2252); krit. gerade mit Blick auf den geplanten Verschleiß T. Brönneke, Lebensdauer, in: T. Brönneke/A. Wechsler (Hrsg.) (Fn. 12), S. 185 (192).

⁸⁸ EuGH ABl. EU 2015, Nr. C 236, 6 (Rs. C-497/13, „Faber“).

wird in diesem Fall bereits durch die weite Auslegung des § 476 BGB hinreichend geschützt. Er muss das Vorliegen einer angelegten Schwachstelle nicht beweisen, sondern nur die Vertragswidrigkeit, den Ausfall der Kaufsache. § 476 BGB nähert sich so faktisch einer Haltbarkeitsgarantie an⁸⁹ und seine weitere zeitliche Ausdehnung führte angesichts dieser ohnehin sehr käuferfreundlichen Rechtslage zu einer übermäßigen Belastung des Verkäufers.⁹⁰

2. Verlängerung der Verjährungsfrist gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB

Dass der geplante Verschleiß so konzipiert ist, dass er erst nach Ablauf der einschlägigen Verjährungsfrist dem Käufer ersichtlich wird, hat zu der Forderung geführt, die Verjährungsfrist gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB zu verlängern. Statt zwei Jahren ab Ablieferung solle sie etwa drei oder vier Jahre betragen.⁹¹

Nach der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie wäre eine solche Ausdehnung der Mängelgewährleistungsfrist unproblematisch zulässig. Sie enthält lediglich ein Mindestniveau für den Verbraucherschutz, über das die Mitgliedstaaten hinausgehen können (Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie).

Eine Verlängerung der Verjährungsfrist könnte auch zur Eindämmung von geplantem Verschleiß führen. Für den Hersteller könnte sie einen Anreiz setzen, die Lebensdauer des Produkts zu verlängern, um seinerseits einer Inanspruchnahme durch den gegenüber dem Käufer gewährleistungspflichtigen Verkäufer zu entgehen. Geplanten Verschleiß gäbe es dann zwar immer noch, er verwirklichte sich auch nach wie vor erst nach Eintritt der Verjährung, sodass der Käufer weiterhin im Wesentlichen schutzlos bliebe. Dieser Zeitpunkt trate aber sehr viel später ein als bisher.

Bei einer Verlängerung der Verjährungsfrist, gleich ob allgemein oder nur für Fälle des geplanten Verschleißes, entstünde jedoch ein Wertungswiderspruch zu § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, der fünfjährigen Gewährleistungsfrist bei Bauwerken. Diese lange Verjährungsfrist lässt sich damit rechtfertigen, dass Bauwerke ressourcenintensiv in der Herstellung und damit regelmäßig wertvoller sind als andere Produkte. Der Käufer darf deswegen an ihre Beschaffenheit höhere Anforderungen stellen als bei einer beliebigen beweglichen Sache und muss auch mehr Zeit haben, etwaige Gewährleis-

89 L. Hübner, Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf, Anm. zu EuGH, Urt. v. 4.6.2015, Rs. C-497/13 („Faber“), NJW 2015, S. 2241. Eine Pflicht des Herstellers zum Ausspruch einer Haltbarkeitsgarantie wird nicht einmal vom Umweltbundesamt gefordert, s. Umweltbundesamt (Hrsg.), Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, Dessau-Roßlau 2015, S. 26.

90 I. Erg. ebenso K. Tonner/S. Schlackel/M. Alt, Produkt-Nutzung, in: T. Brönneke/A. Wechsler (Hrsg.) (Fn. 12), S. 235 (261).

91 E. Albrecht, Steuerung (Fn. 43), S. 63 (64); Antrag der Bundestagsfraktion „Die Grünen“, BT-Drs. 17/13917, S. 2. Für eine Verlängerung der Verjährung durch Beibehaltung einer kurzen Verjährungsfrist bei späterem Fristbeginn (nämlich ab dem Zeitpunkt, in dem der Käufer Kenntnis vom Mangel erlangt) R. Gildeggen, Vorzeitiger Verschleiß und die Verjährung von kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsansprüchen, in: T. Brönneke/A. Wechsler (Hrsg.) (Fn. 12), S. 269 (275 ff.).

tungsansprüche geltend zu machen. Eine auch nur annähernde Gleichbehandlung von Bauwerken und sonstigen Produkten ist somit nicht zu rechtfertigen.

Aber auch im Verhältnis von Käufer und Verkäufer fehlt es an einer Rechtfertigung für eine Ausdehnung der Verjährungsfrist. Der Kaufvertrag ist ein Austauschvertrag, an dem beide Seiten oft nur ein geringes wirtschaftliches Interesse haben. Hier ist schneller Rechtsfrieden gefragt, wie auch die Verjährungsfrist von sechs Monaten in § 477 BGB a.F. deutlich machte. Die Wahrscheinlichkeit, dass Bedienungsfehler oder einfache Abnutzung Ursache für den Ausfall eines Produkts sind, steigt zudem, je länger das Produkt in Gebrauch ist. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist führt somit zu unbilligen Ergebnissen und ist folglich abzulehnen.

3. Schaffung eines Verbots gesetzes

Zur Diskussion steht ferner, ein Verbot des geplanten Verschleißes zu schaffen,⁹² nach dem Vorbild Frankreichs, wo im *Code de la Consommation* festgelegt werden soll, dass der Einbau von geplantem Verschleiß unzulässig ist und bestraft wird.⁹³

Eine vergleichbare Strafvorschrift könnte im deutschen Recht über § 134 BGB vertragsrechtlich wirken. Festzulegen wäre jedoch dafür zunächst einmal in einer für den Rechtsanwender handhabbaren Weise, was „geplanter Verschleiß“ überhaupt ist. Stellt man subjektive Voraussetzungen auf – der Hersteller muss mit dem Ziel der Absatzförderung handeln⁹⁴ – besteht die Gefahr, dass die Regelung ins Leere läuft angesichts der Schwierigkeit, diese subjektiven Voraussetzungen nachzuweisen. Stattdessen bedürfte es objektiver Hilfskriterien, die zur Vermutung der Unredlichkeit des Herstellers führen. Bei Aufstellung dieser objektiven Hilfskriterien drohten indes die hier bereits skizzierten Wertungswidersprüche, insbesondere ein Konflikt mit § 243 Abs. 1 BGB: der Hersteller schuldet nicht eine Sache bestmöglicher Qualität.⁹⁵

92 Dafür Antrag der Bundestagsfraktion „Die Linke“, BT-Drs. 17/13096, S. 2.

93 Ass. Nationale, Dok. Nr. 2314, Proposition de loi visant à lutter contre l’obsolescence programmée soll folgenden L. 213-4-1 in den Code de la Consommation einfügen: „L’obsolescence programmée se définie par tout stratagème par lequel un bien voit sa durée de vie sciemment réduite dès sa conception, limitant ainsi sa durée d’usage pour des raisons de modèle économique. Elle est punie d’une peine de deux ans d’emprisonnement et de 300 000 euros d’amende.“.

94 So in Frankreich, s. Fn. 93: „pour des raisons de modèle économique“. Frei übersetzt: Lebensdauer-reduzierung „aus wirtschaftlichen Gründen“.

95 Oben B. II. 1.

4. Einführung von Informationspflichten

Zu denken sein könnte ferner an eine zivilrechtliche Informationspflicht über die zu erwartende Lebensdauer.⁹⁶ Der Gesetzgeber könnte sie, dem bisherigen Regelungskonzept folgend, auf Verbraucherverträge beschränken, und außerdem entscheiden, in welcher Form die Information mitgeteilt werden muss (etwa durch ein Kennzeichen an der Ware).

Das hieße jedoch, dass eine Informationspflicht für Güter des täglichen Bedarfs geschaffen werden müsste, denn gerade Güter des täglichen Bedarfs sind es, die geplantem Verschleiß unterliegen. Aus § 312a Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246 Abs. 1, 2 EGBGB ist aber der Grundsatz herauszulesen, dass zivilrechtliche Informationspflichten Verträge über Güter des täglichen Bedarfs nicht erfassen sollen, und dies leuchtet auch ein: Grundsätzlich ist jede Vertragspartei selbst dafür verantwortlich, sich die für ihre Vertragsentscheidung notwendigen Informationen zu beschaffen,⁹⁷ und auch ein durchschnittlicher Verbraucher ist in der Lage, sich bei Sachen des täglichen Bedarfs selbst über die für eine sinnvolle Vertragsentscheidung erforderlichen Umstände – Art der Ware, Preis, Verwendungszweck – zu informieren. Der Gesetzgeber könnte zwar für die Lebenserwartung eine Informationspflicht als Ausnahme von bisherigen Grundsätzen anordnen. Begründen ließe sie sich etwa damit, dass die Lebensdauer nicht ohne Weiteres der Sache anzusehen ist. Dies könnte aber ein erster Schritt zu einer weiteren, einer uferlosen Ausdehnung der vorvertraglichen Informationspflichten sein. Auch andere Umstände als die Lebenserwartung könnten für den Käufer zumindest von untergeordnetem Interesse und der Sache nicht ohne Weiteres anzusehen sein, etwa die Grenzen ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Am Ende könnten umfangreiche Informationspflichten auch für Sachen des täglichen Bedarfs stehen und damit sowohl ein Leitbild des unmündigen Verbrauchers als auch eine unnötige Erschwerung des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs.⁹⁸

II. Zivilprozessrechtliche Lösung

Da die materiellrechtliche Ausgangslage vor Ablauf der Gewährleistungfrist für den Käufer von der Schwierigkeit geprägt ist, eine Schwachstelle zu finden und als Mangel i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB einzuordnen, wird in der Literatur mitunter

96 In freier Anlehnung an den Vorschlag von *B. Gsell*, bei Weiterfresserschäden dem Hersteller eine Pflicht zur Warnung vor der sachinternen Fehlerausbreitung bei der von ihm hergestellten fehlerhaften Sache aufzuerlegen, *B. Gsell*, Substanzerverletzung (Fn. 64), S. 95 ff. Für Informationspflichten seit Kurzem auch Umweltbundesamt (Hrsg.), Produktnutzung (Fn. 89), S. 117 f.; ebenso *T. Brönneke*, Lebensdauer, in: *T. Brönneke/A. Wechsler* (Hrsg.) (Fn. 12), S. 185 (199 f.) (auch für gesetzliche Festlegung der Art und Weise der Lebenszeitangabe, z.B. Betriebsstunden o.ä.).

97 BGH NJW 1997, S. 3230 (3231); NJW 2010, S. 3362.

98 Die zu vermeiden den Gesetzgeber dazu bewogen hat, die eigentlich nur fakultative Ausnahme Art. 246 Abs. 2 EGBGB anzuordnen, s. RegE, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, BT-Drs. 17/12637, S. 74.

eine zivilprozessrechtliche Lösung, die Einführung einer Verbandsklage, vorgeschlagen.⁹⁹

Verbraucherverbände verfügten über das technische Knowhow, Schwachstellen eines Produkts zielsicher ausfindig zu machen, und über die rechtliche Sachkunde, diese Schwachstellen juristisch zu bewerten. Je mehr Sachkunde im Vorfeld vorhanden ist, desto geringer ist das Prozessrisiko, etwa das Risiko, dass eine Schwachstelle des Produkts vom Gericht nicht als Mangel i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB eingruppiert wird. Ein Verband hätte zudem die Ressourcen, einen Prozess selbst dann zu führen, wenn er für den durchschnittlichen Käufer angesichts eines geringen Kaufpreises der Sache im Verhältnis zur Höhe der Prozesskosten unverhältnismäßig wäre – eine bei Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens häufige Situation.

Die Verbandsklage müsste zweckmäßigerweise so ausgestaltet sein, dass mit ihr ein Unterlassungsanspruch des Verbands unmittelbar gegen den Hersteller des Produkts durchgesetzt wird. Nur so kann der Einsatz von geplantem Verschleiß bei einem bestimmten Produkt für die Zukunft unterbunden werden.

Damit aber auch Personen profitieren, die ein mit geplantem Verschleiß behaftetes Produkt bereits gekauft haben, müsste die Klage zugleich eine Grundlage schaffen für die individuelle Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen der Käufer gegen den jeweiligen Verkäufer. Dieses Ziel ließe sich indes nur mit einem erheblichen, angesichts der nicht klar feststellbaren praktischen Bedeutung des Problems unverhältnismäßigen regulatorischen Aufwand erreichen. So müsste eine spezielle Feststellungsklage geschaffen werden, entgegen § 256 ZPO abzielend auf eine tatsächliche Feststellung – ein bestimmtes Produkt ist konstruktions- oder fabrikationsbedingt mit einer Schwachstelle behaftet, die eine Abweichung von der von § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB geschützten Kundenerwartung darstellt.¹⁰⁰ Die notwendige Breitenwirkung des feststellenden Urteils wäre nur zu erzielen, wenn der Gesetzgeber außerdem die Wirkung der Feststellung auf alle Käufer und Verkäufer des Produkts erstreckte.¹⁰¹ Hier entsteht jedoch eine Abweichung von grundlegenden Wertungen des Zivilprozessrechts: Die Bindung Dritter an das Ergebnis eines Prozesses ist nach den §§ 325 ff. ZPO ein Ausnahmefall, und dies gilt, wie §§ 68, 74 Abs. 3 ZPO deutlich machen, umso mehr, wenn der Dritte keine Gelegenheit hatte, auf den Prozess Einfluss zu nehmen.

99 E. Albrecht, Steuerung (Fn. 43), S. 63 (66); Umweltbundesamt (Hrsg.), Produktnutzung (Fn. 89), S. 177. Ebenso bereits G. Wortmann/P. Schimikowski, Produktverschleiß (Fn. 4), ZIP 1985, S. 978 (1984), in Anlehnung z.B. an die Vorläufer der Verbandsklage wegen unwirksamer AGB gem. § 1 UKlaG.

100 Ferner müsste z.B. sichergestellt werden, dass Nacherfüllungsansprüche erst eine bestimmte Zeit nach Rechtskraft des feststellenden Urteils verjähren, um selbst bei einem langwierigen Verbandsprozess allen Käufern die individuelle Durchsetzung ihrer Ansprüche zu ermöglichen.

101 Zum Problem fehlender Breitenwirkung gerichtlicher Entscheidungen über geplante Verschleiß bereits G. Wortmann/P. Schimikowski, Produktverschleiß (Fn. 4), ZIP 1985, S. 978 (1983).

Da zudem auch das Wettbewerbsrecht zur Verfügung steht, um Verbraucher mithilfe von Verbänden vor unlauterem Verhalten von Herstellern zu schützen, ist die Schaffung einer zusätzlichen Verbandsklage abzulehnen.

III. Öffentlich-rechtliche Kennzeichnungspflichten

Entscheidet sich der Gesetzgeber zur Regulierung, läge eine relativ einfache öffentlich-rechtliche Lösung mit positiven Wirkungen auch für das zivilrechtliche Anliegen des Schutzes von Kundenerwartungen in einer Erweiterung ohnehin bereits bestehender Produktkennzeichnungspflichten um das Element Lebensdauer bei „durchschnittlicher“ oder „gewöhnlicher Nutzung“ des Produkts. Diesen Weg wählte etwa Frankreich.¹⁰²

Zwar gebieten öffentliche Interessen nicht zwingend eine Regelung – schließlich lassen sich auch Allgemeininteressen anführen, die für geplanten Verschleiß sprechen.¹⁰³ Wollte der Gesetzgeber aber tätig werden, wäre eine öffentlich-rechtliche Kennzeichnungspflicht systematisch überzeugender als eine zivilrechtliche. Sie setzte sich nicht in Widerspruch zu den Grundsätzen verbraucherrechtlicher Informationspflichten¹⁰⁴ und würde dem Umstand Rechnung tragen, dass geplanter Verschleiß nicht nur eine Frage des Kunden- oder Verbraucherschutzes ist, sondern im erheblichen Maße das Allgemeininteresse an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) betrifft. Kaufen Kunden neue Produkte, obwohl ohne geplante Verschleiß die alten noch verwendbar wären, widerspricht dies dem öffentlichen Interesse am sparsamen Umgang mit Ressourcen und der Vermeidung von Abfall und damit am Umweltschutz.

Für die Hersteller läge in der Kennzeichnungspflicht ein Anreiz, haltbarer zu produzieren, um über die durch die Kennzeichnung ersichtlich werdende Lebensdauer auf eine besonders gute Qualität des Produkts hinzuweisen und so im Wettbewerb Vorteile zu erzielen. Zugleich wäre dieser Weg für sie weniger eingriffsintensiv als die Festlegung von Produktmindestlebensdauern durch den Staat¹⁰⁵ oder durch private Initiativen.¹⁰⁶ Kunden hingegen stünde ein zusätzliches Qualitätsmerkmal zur Ver-

102 Kennzeichnungspflicht hinsichtlich der „Lebensdauer“ (ohne nähere Spezifizierung) ab einem Produktwert von 30% des mtl. Mindestlohns, Art. 541-1 Code de l'environnement in seiner Fassung durch das Projet de loi relatif à la transition énergétique pour la croissance verte, Texte adopté nr. 412 vom 14.10.2014 („L'affichage de la durée de vie des produits est obligatoire à partir d'une valeur équivalente à 30 % du salaire minimum de croissance.“). Für eine Kennzeichnungspflicht auf europäischer Ebene in Erweiterung der Energieverbrauchskennzeichen-Richtlinie (2010/30/EU) mit Design-Vorschlag *St. Schridde/Cbr. Kreiß/J. Winzer*, Obsoleszenz (Fn. 1), S. 94.

103 So kann geplanter Verschleiß die Binnenkonjunktur stützen (*I. Schmidt*, Obsoleszenz (Fn. 2), WuW 1971, S. 868 (873)) und Innovationen fördern (*J. H. v. Brunn*, Obsoleszenz (Fn. 81), WuW 1972, S. 615).

104 S. dazu soeben I. 4.

105 Für diese *I. Schmidt*, Obsoleszenz (Fn. 2), WuW 1971, S. 868 (877); Antrag der Bundestagsfraktion „Die Linke“, BT-Drs. 17/13096, S. 3.

106 Für Gütezeichen und Mindeststandards von privaten Verbänden *G. Wortmann*, Produkt-Verschleiß (Fn. 8), S. 123; *Ders./P. Schimikowski*, Produktverschleiß (Fn. 4), ZIP 1985, S. 978 (983).

fügung, an dem sie ihre Kaufentscheidung ausrichten könnten. Die Kennzeichnung ermöglichte es ihnen, sich z.B. bewusst für ein teureres, aber langlebigeres Produkt zu entscheiden. Fiele dann die Kaufsache vor Ablauf der angegebenen Lebensdauer aus, wäre ihnen der Nachweis eines Mangels im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage erheblich erleichtert. Eine von der Kennzeichnung nach unten abweichende Lebensdauer wäre, wenn man annehmen wollte, dass die Lebensdauer über die Kennzeichnung auch Vertragsinhalt zwischen Käufer und Verkäufer geworden ist, Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB. Jedenfalls aber liegt in einer negativen Abweichung von einer Kennzeichnung ein Mangel gem. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, S. 3 BGB. Nach Ablauf der Verjährungsfristen des § 438 BGB wäre zwar weiterhin kein bürgerlich-rechtlicher Schutz des Käufers gegeben. Unge recht fertigt optimistische Angaben zur Lebensdauer von Seiten des Herstellers könnten aber über Strafrecht, Wettbewerbsrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht sanktioniert werden.

D. Fazit

Geplanter Verschleiß, d.h. die vom Hersteller bewusst angelegte Verkürzung der eigentlich technisch möglichen Lebensdauer eines Produkts mit dem Ziel der Absatzförderung, stellt einen Sachmangel i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB dar, soweit er bewirkt, dass die Beschaffenheit des Produkts hinter der berechtigten Kundenerwartung zurückbleibt. Die entsprechende Schwachstelle ist jedoch vom Käufer nachzuweisen und wird ihm typischerweise nicht vor Ablauf der Gewährleistungfrist offenbar.

Bürgerlich-rechtlicher Schutz des Käufers vor geplantem Verschleiß der Kaufsache ist damit nur in Ausnahmefällen gegeben. Dies ist aber nicht zu beanstanden. Der Käufer hat nicht generell ein schutzwürdiges Interesse an einer bestimmten Haltbarkeit des Produkts.

Wollte der Gesetzgeber den Schutz des Käufers dennoch erweitern, ist eine öffentlich-rechtliche Lösung vorzugswürdig, eine Erweiterung der ohnehin bestehenden Produktkennzeichnungspflichten um die Kategorie „Lebensdauer bei gewöhnlicher Nutzung“. Die Angabe der Lebensdauer wirkte dann jedenfalls als Kennzeichnung durch den Hersteller i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 3 BGB auch auf das bürgerliche Recht zurück.